

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

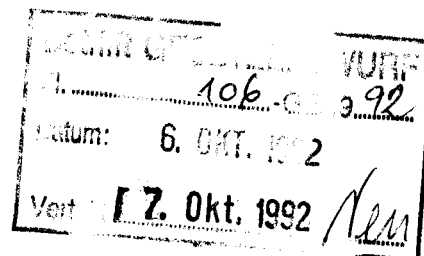
KI. 1203/DW

Zl. 12-44.36/92 Rf/En

Wien, 30. September 1992

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien



Dr. Hayek

- Betr.:**
1. Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwändersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes;
  2. Entwurf einer Verordnung über den Aufwändersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen
- Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 11. August 1992, Zl. 53.100/7-3/92

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
KI. 1203 DW

Zl. 12-44.36/92 Rf/En

Wien, 30. September 1992

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

- Betr.:**
1. Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes;
  2. Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 11. August 1992, Zl. 53.100/7-3/92

Der Hauptverband erhebt gegen die vorliegenden Entwürfe keine grundsätzlichen Einwände.

Es wäre allerdings überlegenswert, die gegenständliche Kostenersatzregelung zur Gänze in die bestehenden Verfahrensregelungen aufzunehmen.

Überdies tritt der Hauptverband nachdrücklich dafür ein, die vorliegenden Entwürfe entsprechend den Erläuterungen nicht um eine Kostenersatzregelung in Sozialrechtssachen zu erweitern.

Der Generaldirektor: